



II-7111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/677-II/2/92

Wien, am 30. August 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

3230 IAB

Parlament  
1017 Wien

1992-09-03

zu 3262 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3262/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinärvorfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: Laut der "Tiroler Tageszeitung" vom 14. März 1992 wurde ein jugoslawischer Staatsbürger in Schubhaft genommen, ohne daß er in Schubhaftbescheid über die Möglichkeit einer Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat unterrichtet wurde.

Ort: Innsbruck

- 2 -

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem Zwölften Bericht (1988) bestätigt, indem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden".

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand

-3 -

auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die dem einzelnen Mitarbeiter eine Identifikation mit seiner Tätigkeit erlauben, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich habe mich daher in den Budgetverhandlungen der letzten Jahre bemüht und werde mich auch weiter bemühen, Verbesserungen sowohl in der baulichen Ausgestaltung als auch in der materiellen Ausstattung der Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie herbeizuführen. Freilich sind hiebei durch das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Budgetkonsolidierung Grenzen gesetzt.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hiebei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen

-4 -

Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und anderseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt. Dies wird auch von der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht für das Jahr 1991 anerkannt, in dem sie festhält, daß der Rückgang einschlägiger Beschwerden seinen Grund wohl in Verbesserungen hat, die durch legistische Maßnahmen oder Erlässe herbeigeführt worden sind.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 5 -

Zu Frage 1:

Der jugoslawische Staatsbürger wurde am 28.9.1991 in Innsbruck wegen des Verdachtes des mehrfachen Diebstahles festgenommen und über richterlichen Auftrag in das landesgerichtliche Gefangenенhaus eingeliefert. Er war bereits vorher mehrfach wegen Diebstahlsdelikten angezeigt worden und hatte sich bis zu seiner Festnahme unterstands- und beschäftigungslos herumgetrieben.

Das I.G-Innsbruck verurteilte ihn am 6.12.1991 zur GZI. 22 Vr 2767/91, Hv 197/91, wegen Verbrechens nach §§ 127, 129 Z. 1, 15; 146; 133 Abs. 1; 136 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, bedingt auf drei Jahre, rechtskräftig.

Mit dem Bescheid der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 1.10.1991 wurde gemäß § 57 AVG i.V.m. § 5 Abs. 1 FrPG über den Fremden für die Zeit nach der Beendigung der Gerichtshaft die Schubhaft verhängt. Dieser Bescheid wurde am 4.10.1991 zu eigenen Handen in das landesgerichtliche Gefangenенhaus zugestellt. Er ist in weiterer Folge in Rechtskraft erwachsen. Am 6.12.1991 wurde der Fremde nach Beendigung der Gerichtshaft in das Polizeigefangenенhaus der Bundespolizeidirektion Innsbruck überstellt.

-6 -

Am 13.12.1991 brachte der Vertreter des Fremden gemäß § 67a AVG i.V. mit § 5a FrPG beim unabhängigen Verwaltungssenat eine Beschwerde ein.

Der Unabhängige Verwaltungssenat erklärte mit Bescheid vom 20.12.1991 die Anhaltung des Fremden in Schubhaft für rechtswidrig und begründete dies damit, daß der Fremde trotz der Verurteilung des Landesgerichtes Innsbruck keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle. Es sei auch nicht zu befürchten, daß der Mann weiterhin straffbare Handlungen begehe. Der Fremde wurde am 20.12.1991 aus der Schubhaft entlassen.

Am 6.2.1992 wurde er von Gendarmeriebeamten nach Begehung eines Diebstahles festgenommen. Das zwischenzeitlich über ihn verhängte Aufenthaltsverbot war in Rechtskraft erwachsen. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verhängte erneut die Schubhaft, und der Fremde wurde am 25.2.1992 in Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes abgeschoben.

Zu Frage 2:

Nein.

-7-

Zu Frage 3 und 4:

Entfällt. Siehe Frage 2.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Entfällt. Siehe Frage 6.

Zu Frage 8:

Nein.

Franz Lenz